

Berlin,

Anmeldung zur Bachelorarbeit
(Studiengang Mathematik)

Hiermit melde ich mich mit dem heutigen Datum zur Bachelorarbeit an. Ich habe den umseitigen Auszug aus der für mich geltenden Prüfungsordnung in Bezug auf die Arbeit zur Kenntnis genommen.

Der Titel meiner Arbeit lautet: _____

Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls Seminar Mathematik.
(nicht erforderlich, wenn die Eintragung im Campus Management System vorhanden ist)

Erstgutachter/-in
(Betreuer/-in)

Zweitgutachter/-in

Student/-in

Prof. Dr. _____
oder
PD Dr. _____

Prof. Dr. _____
oder
PD Dr. _____

Name: _____
Matrikelnummer: _____

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Der Fachbereich Mathematik und Informatik behält ein unentgeltliches nichtausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten und Urheberrechten an der Bachelorarbeit für seine satzungsgemäßen Zwecke.

Abgabedatum der Bachelorarbeit: _____ (füllt das Prüfungsbüro aus)

Prüfungsordnung vom 19. Mai 2010

§ 6 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein mathematisches Thema unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten, selbstständig darzustellen und wissenschaftlich einzuordnen.
- (3) Studierende werden auf Antrag zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie
 1. im Bachelorstudiengang Mathematik zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind,
 2. das Modul „Seminar Mathematik“ erfolgreich absolviert haben.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein, die oder der am Fachbereich Mathematik und Informatik hauptberuflich beschäftigt sein soll.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Es geht in der Regel aus einem Seminarthema hervor. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Anfertigung des Ergebnisberichtes neun Wochen. Diese Frist kann um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn ein von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretender triftiger Grund vorliegt.
- (7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in maschinenschriftlicher Form in dreifacher Ausfertigung als gebundenes Exemplar einzureichen. Außerdem ist die Arbeit in elektronischer Form (in einem vom Prüfungsbüro benannten Standardformat) vorzulegen.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten, die oder den der Prüfungsausschuss bestellt, innerhalb von vier Wochen mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Mindestens eine dieser beiden Bewertungen soll von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft sein, die am Fachbereich Mathematik und Informatik hauptberuflich beschäftigt ist. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.
- (10) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer mündlichen Prüfung vorgestellt, wissenschaftlich eingeordnet und verteidigt. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist die Abgabe der Bachelorarbeit. Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich der Abgabe der Bachelorarbeit an. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (11) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten und besteht aus einer Präsentation der Bachelorarbeit (etwa 15 Minuten) und einer anschließenden Diskussion und Befragung (etwa 15 Minuten). Der Vortrag und die Diskussion sind fachbereichsöffentlich.
- (12) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von denjenigen Prüfungsberechtigten abgenommen, die die Bachelorarbeit bewertet haben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.
- (13) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Noten gemäß Abs. 9 und 12 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note der Abschlussprüfung ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 12:3.
- (14) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen.